

**Untere Jagdbehörde
des Märkischen Kreises**

Jagdjahr

Monatliche Streckenliste

Jagdbezirk /
Hegegemeinschaft

Jagdausübungsberechtigte/r

Name, Anschrift

Name, Anschrift

Name, Anschrift

Name, Anschrift

Größe des Jagdbezirks /der Hegegemeinschaft

ha

jagdlich nutzbare Fläche

ha

Erläuterungen:

Gemäß § 22 Abs. 8 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) hat die oder der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.

*1 Verkehrsverluste gehören zum Fallwild und Totfunden und werden dort mitgezählt.

*2 Fallwild gehört zur Strecke und wird dort mitgezählt. Die Differenz zwischen Strecke und Fallwild ergibt den tatsächlichen Abschuss.

*3 Inklusive gesprengter geschossener Füchse.

